

Was ist das Transparenzregister

Das deutsche Transparenzregister existiert seit Mitte 2017 und ist als sog. „**Auffangregister**“ ausgestaltet. Eine Eintragung von bereits in öffentlichen Registern, wie Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, eingetragenen Gesellschaften, war entbehrlich, soweit alle erforderlichen Daten aus diesen Registern ermittelbar waren.

Reform ab dem 01.08.2021

Durch das am 25. Juni verabschiedete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (**TraFinG**) wird das Transparenzregister auf ein **Vollregister** umgestellt.

Dadurch müssen sich jetzt alle in Deutschland registrierten Gesellschaften ins Transparenzregister eintragen. Ausnahmen: Gesellschaften in Form der **GbR** und **Einzelunternehmen** sind - wie bisher - **von der Mitteilungspflicht befreit**.

Wer ist betroffen?

Dies sind insbesondere GmbHs, AGs sowie alle Personengesellschaften außer GbRs.

Für alle Gesellschaften, die jetzt neu zur Eintragung verpflichtet wurden, gibt es **gestaffelte Übergangsfristen** (Art. 1 Nr. 35 lit b TraFinG):

- Bis 31.03.2022: AG, SE und KGaA
- Bis 30.06.2022: **GmbH**, Personengesellschaften (ohne GbRs)
- Bis 31. Dezember 2022: alle anderen Gesellschaften wie z.B. Stiftungen

Zusätzlich ist darüber hinaus eine Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für ein weiteres Jahr nach dem Ende der Übergangsfrist vorgesehen.

Für alle betroffenen Gesellschaften ist zu empfehlen, die bei ihnen existierenden wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und frühzeitig dem Transparenzregister zu melden. Dabei müssen dem Transparenzregister aktiv und positiv folgende Daten zur Eintragung mitgeteilt werden:

- der Vor- und Nachname
- das Geburtsdatum
- der Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sowie alle Staatsangehörigkeit(en)

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter

Grundsätzlich ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als **25 Prozent** der Kapitalanteile oder der Stimmrechte einer Gesellschaft hält, oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über die betreffende Gesellschaft ausübt (z. B. als **Komplementär** oder durch ein Vetorecht), wirtschaftlich Berechtigter. Ist diese Ermittlung bei einer AG oder GmbH nicht möglich, sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung „fiktiv wirtschaftlich Berechtigte“. Da die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten im Einzelfall sehr schwierig sein kann, hat das Bundesverwaltungsamt auf 36 Seiten [FAQs](#) (s. weiterer Anhang) hierzu veröffentlicht.

Eintragung ins Transparenzregister

Die Eintragung kann jeder Verantwortliche einer Gesellschaft im Grunde selbst auf der Internetseite des Transparenzregisters vornehmen

www.transparenzregister.de

Im Einzelfall kann es aber empfehlenswert sein, einen Rechtsanwalt für die Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu beauftragen.